

## 2. Sitzung

Wiesbaden, 8. August 1946, 9.30 Uhr

### Vorsitzender Abg. Dr. Bergsträßer:

Die Sitzung ist eröffnet. Wir fahren fort mit der Besprechung der

Artikel 49 und 50.

Der Antrag der SPD liegt in der neuen Formulierung vor. Er hat folgenden Wortlaut:

1. Hessen erkennt den Vorrang der Gesetze der Deutschen Republik vor den Landesgesetzen an. Die Gesetze der Deutschen Republik gelten für Hessen unmittelbar. Sie werden auch bestimmen, ob und inwieweit diese Verfassung in Kraft bleibt.
2. Bis die Deutsche Republik sich wieder eine Verfassung gegeben hat, erledigt das Land Hessen Aufgaben der Deutschen Republik als Auftragsangelegenheit.
3. Für diesen Abschnitt, der sich mit der derzeitigen Geltung des alten Reichsrechts und der Möglichkeit seiner Durchbrechung befassen soll, wird die SPD einen Vorschlag nachreichen. Die Beschlußfassung wird bis dahin zurückgestellt.

### Abg. Dr. Köhler (CDU):

Diese Formulierung ist von so einschneidender Bedeutung, daß wir uns im Augenblick dazu nicht äußern können. Wir müssen uns in der Fraktion darüber noch besprechen. Ich schlage vor, diesen Punkt zunächst noch zu vertagen.

### Abg. Altwein (SPD):

Wir hatten eine Formulierung erwogen, durch die die bestehende Rechtseinheit sichergestellt wird. Wir werden eine Formulierung vorschlagen, wonach notwendige Gesetzesänderungen für Hessen vorgenommen werden können, ohne daß man mit den Verfassungsbestimmungen in Widerspruch gerät.

### Vorsitzender:

Wir stellen dann diese beiden Artikel zurück und treten ein in die Besprechung des

Artikel 51

"Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts sind bindende Bestandteile des Landesrechts. Kein Gesetz ist gültig, das mit solchen Regeln oder mit einem Staatsvertrag im Widerspruch steht."

### Abg. Caspary (SPD):

Wir schlagen vor, auch zu diesem Artikel Herrn Professor Jellinek zu hören, insbesondere auch darüber, ob es notwendig ist, zu sagen: "Die a l l g e m e i n anerkannten Regeln des Völkerrechts - - -" Deutschland ist zur Zeit außenpolitisch noch nicht aktionsfähig; es ist an der Aufstellung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht beteiligt. Man könnte sagen: diese Regeln sind nicht allgemein anerkannt, weil Deutschland selber sie nicht anerkannt hat.

### Vorsitzender:

Diese Fassung stammt von Herrn Professor Jellinek.

### Abg. Bauer (KPD):

Die Fassung: "Die allgemein anerkannten Regeln - - -" bedeutet die Reziprozität, die notwendig ist, weil bestimmte Regeln nur dann gelten, wenn sie allgemein von allen Ländern anerkannt werden.

Abg. **Caspary** (SPD):

Das setzt voraus, daß auch Deutschland selbst sie anerkannt haben muß. Und wir möchten vielleicht doch sagen, daß dies nicht notwendig ist, sondern daß es auch Regeln des Völkerrechts gibt, die für uns auch dann verbindlich sein müssen, wenn Deutschland selber noch keine Möglichkeit hat, dazu Stellung zu nehmen.

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

Der Artikel 51 Satz 1 entspricht fast wörtlich dem Artikel 4 der früheren Reichsverfassung. Im Kommentar von Anschütz ist ausgeführt, daß ein Völkerrechtssatz nicht von jedem einzelnen Staat des Erdkreises anerkannt zu sein braucht, um als allgemein anerkannt zu gelten. Im Verfassungsausschuß der Weimarer Nationalversammlung war die Auffassung vertreten, daß zur "Allgemeinheit" mindestens die Anerkennung durch die Großmächte gehört. Ob das im Einzelfall zutrifft, ob damit dem mit "allgemein" bezeichneten Erfordernis genügt wird, ist eine Tatfrage. Unter allen Umständen - so wird einheitlich die Meinung in der Literatur und Rechtsprechung vertreten - muß diese Regel auch von uns, vom deutschen Reiche, als geltendes Völkerrecht anerkannt sein, um als allgemein anerkannt zu gelten.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Vorredners an und würde gerade deswegen die Anhörung des Herrn Professors Jellinek begrüßen. Der Artikel muß so formuliert werden, daß der Eindruck vermieden wird, als enthielte er eine Willenskundgebung zur eigenen völkerrechtlichen Subjektfähigkeit. Das muß vermieden werden um unserer selbst willen, wie auch im Hinblick auf die Besatzungsmacht. Zweifellos hat der Verfassungsausschuß nicht beabsichtigt, eine solche Wirkung zu erzielen; aber bei der Tragweite dieser Bestimmung sollte nochmals eine genaue Nachprüfung stattfinden.

Abg. **Euler** (LDP):

Das Erfordernis der Anerkennung durch die Großmächte entfällt für Deutschland insofern, als wir uns für absehbare Zeit nicht zu den Großmächten zählen können. Das weist auf das Problem hin, das der Herr Kollege Dr. Köhler anschnitt, daß darin mittelbar die Teilnahme am Völkerrechtsverkehr als Eigensubjekt einbeschlossen ist.

**Vorsitzender:**

Also wir kommen dahin überein, daß wir den Experten Professor Jellinek befragen.

#### Artikel 52

"Niemand darf zur Rechenschaft gezogen werden, wenn er auf Tatsachen hinweist, die sich als eine Verletzung völkerrechtlicher Pflichten darstellen."

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Diese Bestimmung gehört eigentlich an die Stelle, wo die Bestimmungen über die Meinungsfreiheit geregelt sind, über die Sicherung der Demokratie usw.

**Vorsitzender:**

Auch dieser Artikel stammt von Herrn Professor Jellinek. Er ist vorgeschlagen worden deshalb, weil

*Vorsitzender*

nach 1918 Personen, die verborgene Waffenwerke angezeigt haben, wegen Landesverrats angeklagt wurden. Es handelt sich also mehr um eine Angelegenheit, die in die völkerrechtlichen Bestimmungen eingefügt werden muß. Ich möchte bitten, den Artikel hier stehen zu lassen. - Widerspruch erhebt sich nicht; ich erkläre den Artikel für angenommen.

#### Artikel 53

"Das Volk bekennt sich zu dem Satze des Kriegsächtungspaktes, daß der Krieg kein Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle ist."

Sie ersehen aus der Anmerkung, daß die Mehrheit des Vorbereitenden Verfassungsausschusses der Meinung war, daß diese Bestimmung in die Reichsverfassung gehört.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Es ist an sich richtig, daß ein derartiger allgemeiner Grundsatz in die Verfassung gehört. Zunächst aber haben wir noch keine Reichsverfassung, und der Zeitpunkt, zu dem eine Reichsverfassung geschaffen werden wird, läßt sich zur Zeit noch nicht abstecken. Drittens handelt es sich nach unserer Auffassung um das Problem der Erziehung, um die grundlegende geistige Umstellung des Volkes von heute und besonders der heranwachsenden Generation. Man sollte sich deshalb an formalrechtlichen Bedenken nicht stoßen und in der Verfassung des Landes klipp und klar das Bekenntnis ablegen: Der Krieg ist kein Mittel der Politik. Das muß schon jedem Schulkinde eingepflegt werden, so daß es ihm als eine Selbstverständlichkeit in Fleisch und Blut übergeht. Wir sind dafür, daß ein solcher Satz in die Verfassung aufgenommen wird, wobei man über die endgültige Textierung zweierlei Meinung sein kann. In Baden-Württemberg hat man den entsprechenden Artikel so formuliert:

"Die Beziehungen zu anderen Staaten werden auf der Grundlage friedlicher Zusammenarbeit unterhalten. Der Krieg ist kein Mittel der Politik. Jede Handlung, die mit der Absicht vorgenommen wird, die Führung eines Krieges vorzubereiten, ist verfassungswidrig."

Das ist so eindeutig und klar, daß es auch ein Kind in sein kleines Gehirn aufnehmen kann.

Wenn etwa der Einwand erhoben werden sollte, daß der erste Satz ähnlich beurteilt werden könnte, wie der Artikel 51, das heißt als Bekenntnis zu einem eigenen völkerrechtlichen Handlungswillen, so würde ich diesen Einwand um des erzieherischen Zweckes willen nicht anerkennen. Es ist ganz klar, daß das Land Hessen keine unmittelbaren diplomatischen Beziehungen unterhalten kann.

Wir schlagen vor, eine derartige Bestimmung im Artikel 53 zu belassen, wobei wir den Vorschlag machen, sich dem württembergischen Texte engstens anzuschließen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Es kommt nicht drauf an, was wir heute denken, sondern es handelt sich darum, eine klare Formulierung zu finden, die in der Zukunft keine Möglichkeiten zu Differenzen gibt. In diesem Sinne ist der erste Satz der württembergischen Fassung eine sehr gefährliche Angelegenheit. Jeder kann das so auslegen, daß selbstverständlich Württemberg-Baden oder Hessen das Recht habe, außenpolitische Beziehungen aufzunehmen. Das müssen wir aus Gründen der Reichseinheit ablehnen. Ich bin einverstanden mit der Formulierung des Artikels 53 nach dem Vorschlage der SPD.

Abg. **Euler** (LDP):

Es wäre vielleicht ratsam, den dritten Satz der württembergischen Fassung hinzuzufügen.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Könnte man nicht sagen: Der Krieg ist kein Mittel der Politik und ist infolgedessen geächtet.

Abg. **Euler** (LDP):

Er ist gerade darum geächtet, weil er ein Mittel der Politik sein kann und durch Jahrtausende hindurch stets als ein Mittel der Politik angewendet worden ist.

Abg. Frau **Dr. Selbert** (SPD):

Der erste Satz der württembergischen Formulierung würde dazu führen, daß wir in den Verdacht geraten, außenpolitische Beziehungen anzuknüpfen. Gerade diese Fassung ist falsch.

Im übrigen halte ich auch den Vorschlag des Herrn Kollegen Dr. Köhler nicht für glücklich. Wir ächten den Krieg, weil er gegen die Grundsätze der Menschlichkeit verstößt. Wenn wir sagen: Der Krieg ist geächtet, dann ist das umfassender, als wenn gesagt wird, er ist kein Mittel der Politik. Der Krieg ist nicht nur kein Mittel der Politik, sondern an sich etwas Menschenunwürdiges. Infolgedessen halten wir unsere Fassung nach wie vor für die glücklichere.

Der Artikel hat im wesentlichen einen deklaratorischen Wert. Deshalb sollte man ihn so lapidar und so klar wie nur möglich fassen. Gerade in der Fassung, die wir vorschlagen, wirkt er gut.

Abg. **Bauer** (KPD):

Auch ich bin der Meinung, daß diese ganzen Dinge einen deklamatorischen Charakter haben. Aber wir sollten vorsichtig sein, um nicht überheblich zu wirken. Und zweifellos klingt es überheblich, wenn wir sagen: Der Krieg ist kein Mittel der Politik. Er ist ein Mittel der Politik, aber ein schlechtes Mittel. Wir können durch unsere Verfassung nicht Clausewitz totmachen, der eindeutig nachgewiesen hat, daß der Krieg eine Fortsetzung der Politik mit andern Mitteln sei. Ich würde mich aber damit einverstanden erklären, wenn man der von der SPD vorgeschlagenen Fassung den Satz hinzufügt:

Jede Handlung, die mit der Absicht vorgenommen wird, einen Krieg vorzubereiten, ist verfassungswidrig.

Abg. **Euler** (LDP):

"Der Krieg ist geächtet" sollte man deshalb sagen, weil der Krieg tatsächlich ein Mittel der Politik ist, es aber nicht mehr sein soll. Weil er es nicht mehr sein soll, deshalb wird er geächtet. Wir sind aber der Meinung, man sollte den Unterschied hervorheben, der zwischen den beiden ersten Sätzen und den folgenden Sätzen besteht. Die beiden ersten Sätze:

Hessen bekennt sich zu Frieden, Freiheit und Völkerverständigung. Der Krieg ist geächtet. haben nur eine deklamatorische Bedeutung, während der weitere Satz:

Jede Handlung, die mit der Absicht vorgenommen wird, einen Krieg vorzubereiten, ist verfassungswidrig.

eine rechtsverbindliche Festlegung darstellt.

**Vorsitzender:**

Dann wäre also der Artikel 53 in folgender Fassung angenommen:

Hessen bekennt sich zu Frieden, Freiheit und Völkerverständigung. Der Krieg ist geächtet.

Jede Handlung, die mit der Absicht vorgenommen wird, einen Krieg vorzubereiten, ist verfassungswidrig.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ich komme noch einmal auf die württembergische Fassung zurück. Der Satz 1 des Artikels 24 des würt-

Dr. Kanka

tembergischen Entwurfs ist darauf abgestellt, daß den künftigen deutschen Ländern die Völkerrechtssubjektivität zukommen soll. Ich bin der Meinung, daß man in unserem Artikel 53 diesen Satz nicht mit so absoluter Sicherheit aussprechen sollte. Wir wollen die Völkerrechtssubjektivität nicht besonders beanspruchen; aber es könnte sein, solange nicht die deutsche Republik konstruiert wird, daß in der Übergangszeit irgend eine wenn auch noch so beschränkte Völkerrechtssubjektivität doch anerkannt werden muß. Es könnte sein, daß einem der deutschen Glieder eine Anleihe oder etwas ähnliches gegeben werden soll, dafür würde wahrscheinlich eine beschränkte Völkerrechtssubjektivität nötig sein. Deshalb sollten wir uns hier nicht so einhellig auf den Standpunkt stellen, daß die deutschen Glieder auf jede Völkerrechtssubjektivität verzichten.

Abg. **Bauer** (KPD):

Gerade das, was jetzt gesagt wurde, bestärkt mich darin, gegen diesen Satz auf das schärfste Stellung zu nehmen, wie er in dem württembergischen Entwurf formuliert ist. Die völkerrechtlichen Beziehungen, auch auf wirtschaftlichem Gebiet, müssen die Angelegenheit einer künftigen deutschen Republik sein. Ich warne davor, eine solche zweifelhafte Erklärung aufzunehmen. Das würde allen möglichen Bestrebungen Tür und Tor öffnen.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Meine Ausführungen bezogen sich nur auf die Übergangszeit, und mein Vorbehalt ging nur dahin, daß eine durchaus beschränkte Völkerrechtssubjektivität möglicherweise doch in den Bereich des Denkbaren gezogen werden könnte.

**Vorsitzender:**

Dann ist der Artikel 53 in der Form, wie ich sie vorhin vorgetragen habe, angenommen.  
Wir gehen über zum Abschnitt

### III. Staatsgewalt.

#### Artikel 54

"Die gesamte Staatsgewalt liegt unveräußerlich beim Volke."

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

Ich würde vorschlagen, den Artikel präziser zu fassen und so zu formulieren:

"Die Staatsgewalt geht vom Volke aus."

Außerdem halte ich es für dringend erforderlich, daß der Grundsatz der Gewaltenteilung in diesem Artikel zum Ausdruck gebracht wird; es ist der Satz, daß die einzelnen Teile der Staatsgewalt: Gesetzgebung, Rechtsprechung und vollziehende Gewalt nicht in e i n e m Organ vereinigt sein dürfen. Der Grundsatz der Gewaltenteilung ist beim Aufbau des Landes von so entscheidender Bedeutung, daß er hier noch besonders verankert werden sollte, wie es auch in dem württembergischen Entwurf geschehen ist. Auch in der alten hessischen Verfassung von 1919 ist dieser Grundsatz der Gewaltenteilung verankert gewesen.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ich schlage vor, zu sagen:

"Die Staatsgewalt liegt beim Volke." Das Wort "gesamte" ist überflüssig; denn über dem Volke gibt es nichts mehr.

Abg. **Bauer** (KPD):

Über diesen Artikel ist im Vorbereitenden Verfassungsausschuß sehr lange diskutiert worden. Es herrschte Einmütigkeit in der Auffassung, daß der Satz aus der Reichsverfassung einer solchen Klärung bedarf; deshalb "gesamte" und "unveräußerlich".

Abg. **Caspary** (SPD):

Ich stimme mit dem Herrn Kollegen Bauer darin überein, daß wir klarstellen müssen, wie die Dinge in Zukunft laufen sollen; aber ob das hier der richtige Platz ist, weiß ich nicht. Der Herr Kollege Bauer will darauf hinaus, daß klar und eindeutig festgestellt wird, daß das Recht der Gesetzgebung ausschließlich beim Volke oder bei den vom Volke gewählten Vertretern liegen muß. Das kann aber vielleicht zweckmäßig bei der Gesetzgebung zum Ausdruck gebracht werden, ebenso wie auch der Grundsatz der Gewaltenteilung.

Ich möchte aber eine andere Frage zu bedenken geben: ob wir nicht dem Volke als Staatsorgan einen besonderen Abschnitt widmen wollen, in dem wir alles das zusammenfassen, was das Volk als Staatsorgan zu tun hat. Ich würde das aus deklaratorischen Gründen für empfehlenswert halten. Wenn wir so verfahren, dann würden wir uns hier mit der Fassung der Weimarer Verfassung begnügen können.

Abg. **Euler** (LDP):

Es lag an der Fassung der Weimarer Verfassung, wenn Bedenken erhoben wurden nach der Richtung hin, daß man dem Volke sein Recht entziehen könne. Diesem Bedenken wird vorgebeugt, wenn wir einfach sagen: Die Staatsgewalt liegt beim Volke oder: Träger der Staatsgewalt ist das Volk. Es bedarf dann der Zusätze "gesamte" und "unveräußerlich" nicht.

Im übrigen bin auch ich der Auffassung, daß es schon aus erzieherischen Gründen notwendig ist, an einer Stelle zum Ausdruck zu bringen, daß die Gewalten geteilt sind.

Abg. Frau **Dr. Selbert** (SPD):

Ich bin der Meinung, daß die Fassung, wie sie im vorliegenden Entwurf enthalten ist, richtig ist. Einer Unterstreichung bedarf es nicht.

Wenn man sagen würde: Die Staatsgewalt geht vom Volke aus, dann könnte jemand auf den Gedanken kommen, sie könne delegiert werden. Das wollen wir nicht. Wir wollen, daß die Staatsgewalt unveräußerlich beim Volke liegt.

Auch wir halten es für erforderlich, daß die Frage der Gewaltenteilung geregelt wird. Ich bitte aber, diesen Punkt heute abzusetzen, damit wir uns in der Fraktion zunächst noch darüber verständigen können, wie eine solche Bestimmung zu formulieren ist und wo sie unterzubringen ist.

Auf die Frage der Gewaltenteilung sind wir deshalb gekommen, weil wir gerade auch in der jetzigen Zeit sehr schlechte Erfahrungen gemacht haben. Man hat an höchster Stelle diesen alten Grundsatz vollkommen verlassen und ist jetzt zu Ergebnissen gekommen, die einfach untragbar sind. Das mag sich aus den gegenwärtigen politischen Zuständen erklären: wir haben kein Parlament, und irgendwo muß ja die Legislative liegen. So wie es im Augenblick ist, kann es nicht bleiben. Wir müssen den Grundsatz der Gewaltenteilung wieder herstellen.

Abg. **Bleek** (LDP):

Die Fassung des Artikels 54 des vorliegenden Entwurfs ist die beste. Das Wort "gesamte" können wir, weil es ein Pleonasmus ist, herauslassen; aber auf die Bezeichnung "unveräußerlich" legen wir großen Wert. Ich erinnere an den Rütli-Schwur!

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich bin bereit, die Konzession zu machen, das "gesamte" wegfällen zu lassen; aber das "unveräußerlich" muß stehen bleiben. Das ist das Entscheidende: daß nichts weggenommen werden kann von der Staatsgewalt.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Wir sind uns darüber einig, daß der Begriff "gesamte" aus sprachtechnischen Gründen wegfällt. Dem Begriff "unveräußerlich" messe ich weniger eine deklaratorische als eine deklamatorische Bedeutung bei. Immerhin: Wenn wir davon ausgehen, daß unsere Verfassung, sagen wir 150 Jahre in Kraft bleibt, dann könnte sich das Blättchen wieder wenden. Wenn man diese Bestimmung "unveräußerlich" aus der Perspektive eines fanatischen Nazis betrachtet, dann erhält dieser Begriff einen ganz anderen Sinn. Wir würden also zustimmen, daß dieser Begriff in dem Artikel 54 enthalten bleibt.

Darüber, daß die Frage der Gewaltenteilung geregelt werden muß, sind wir alle uns einig. Wir stellen diese Frage aber zurück, nachdem die SPD gewünscht hat, in ihrer Fraktion dazu noch einmal Stellung zu nehmen.

Abg. **Euler** (LDP):

Dann würde also der Artikel 54 unter Streichung des Wortes "gesamte" angenommen sein.

(Von der SPD wird Wert darauf gelegt, daß auch die Bezeichnung "gesamte" in dem Artikel erhalten bleibt.)

**Vorsitzender:**

Ich weiß nicht, ob auch der Ausdruck "gesamte" dem Jellinekschen Entwurfe entstammt.

(Abg. Bauer: Der Schuldige an den beiden Worten bin ich; ich habe sie vorgeschlagen!)

- Aber Sie ziehen die Bezeichnung "gesamte" jetzt zurück?

Abg. **Bauer** (KPD):

Nein! Aber wenn wir uns einigen; bin ich bereit, anzuerkennen, daß das "gesamte" nicht das Entscheidende ist, sondern das "unveräußerlich". An und für sich würde ich es begrüßen, wenn wir uns auf die "gesamte" Staatsgewalt einigen würden.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Der Ausdruck "gesamte" Staatsgewalt ist ein Komparativ. Man drückt sich viel kräftiger aus, wenn man überflüssige Komparative wegläßt. Die Staatsgewalt ist etwas so Gewaltiges, daß man es nicht mehr durch das schwache, flache und farblose "gesamte" zu steigern braucht.

Abg. **Altwein** (SPD):

Es handelt sich nicht um einen Komparativ, sondern einfach um eine Unterstreichung. Wir wollen, daß die Staatsgewalt völlig ungeteilt bleibt.

**Vorsitzender:**

Ich bin der Meinung, daß das Wort "gesamte" zusammenhängt mit dem Wort "unveräußerlich". Das heißt: von dem "unveräußerlich" darf auch nicht ein Partikelchen aufgegeben werden.

Abg. **Metzger** (SPD):

Ich muß mich der Argumentation des Herrn Kollegen Dr. Kanka anschließen. Auch ich bin der Meinung, daß die "Staatsgewalt" mehr sagt als die "gesamte Staatsgewalt". Das schwächt ab.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Das Wort "gesamte" stört mich irgendwie. Es gibt doch nur e i n e Staatsgewalt, d i e Staatsgewalt.

Abg. **Euler** (LDP):

Es wird das Empfinden ausgelöst, als ob es auch lauten könnte: Die halbe Staatsgewalt liegt bei dem Volke. Das stört auch mich.

Abg. **Caspary** (SPD):

Das Wort "gesamte" können wir jetzt streichen.

**Vorsitzender:**

Wir sagen also:

"Die Staatsgewalt liegt unveräußerlich beim Volke."

Der Absatz 2 bzw. der Artikel 54 b wird zurückgestellt, bis die SPD ihren Vorschlag eingereicht hat.

Ebenso stellen wir den Artikel 55 vorläufig zurück.

Wir gehen über zu

Artikel 56

- "1. Stimmberechtigt sind alle über einundzwanzig Jahre alten reichsdeutschen Männer und Frauen, die in Hessen ihren Wohnsitz haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.
2. Das Stimmrecht ist allgemein, gleich, geheim und unmittelbar. Der Tag der Stimmabgabe muß ein Sonntag oder ein allgemeiner Feiertag sein.
3. Das Nähere bleibt gesetzlicher Regelung vorbehalten."

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

Ich bitte, in dem Wort "Reichsdeutschen" den Bestandteil "reichs" zu streichen. Wir haben zur Zeit kein Reich und müssen gerade hier Schwierigkeiten in der Auslegung und der Bestimmung der Staatsangehörigkeit vermeiden.

**Vorsitzender:**

Wenn wir "reichs" streichen, tritt eine andere Schwierigkeit auf: was sind "deutsche Männer und Frauen". Man könnte vielleicht sagen: alle Deutschen, die in der Deutschen Republik wohnen.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Ich bin mir nicht klar: Sind auch die Ostflüchtlinge, die jetzt aus dem Banat kommen, aus Ungarn usw., nach unserem früheren staatsrechtlichen Begriff Reichsdeutsche? Es unterliegt keinem Zweifel, daß jetzt grundsätzlich alle Deutschen, die hier hereingekommen sind aus dem Osten, wenn sie die formalen Voraussetzungen des Wahlgesetzes erfüllen, mitwählen sollen. Der Begriff "reichsdeutsche" könnte zu einer Einschränkung der Wahlfähigkeit dieser Flüchtlinge führen.

Abg. Frau **Dr. Selbert** (SPD):

Ich bitte, den Ausdruck "reichs" zu streichen. Wir haben uns gestern darüber unterhalten, daß für die Amerikaner der Ausdruck "Reich" mit einem gewissen Odium behaftet ist, weil es für sie irgendwie etwas mit Imperialismus, mit imperialistisch usw. zu tun hat.

Im übrigen ist das Wahlrecht in Hessen im Gegensatz zu dem Wahlrecht im Reichsmaßstabe an den Wohnsitz gebunden. Wesentlich ist, daß wir ausgehen vom deutschen S t a a t s b ü r g e r ; denn der Ausländer hat kein Wahlrecht.

Abg. **Caspary** (SPD):

Auch von den Bedenken des Herrn Kollegen Dr. Köhler ausgehend kann man zur Streichung des Wortbestandteiles "reichs" kommen. Es ist in der Nazizeit in allen diesen Gebieten, auch in Polen, eine Abgrenzung zwischen Volksdeutschen und den Angehörigen der andern Volksstämme vorgenommen worden. Den Deutschen wurden damals besondere Ausweise ausgehändigt.

**Vorsitzender:**

Damit war aber keine Einbürgerung verbunden, sondern es sollte nur eine Klassifizierung, eine Bevorzugung eintreten.

Abg. **Graf Matuschka** (CDU):

Wir müssen den Begriff der Staatsangehörigkeit wieder hineinbringen. Ich schlage vor, zu sagen: "- - alle Männer und Frauen, die die Staatsangehörigkeit eines deutschen Landes besitzen und in Hessen ihren Wohnsitz haben."

Abg. **Bleek** (LDP):

Damit würden noch nicht erfaßt werden die Ungarndeutschen, die hierher umgesiedelt werden. Es ist die Frage, ob man einen staatsrechtlichen Begriff oder einen von der Volkstumszugehörigkeit ausgehenden Begriff treffen will. Wenn wir sagen: "- - alle deutschen Männer und Frauen, die in Hessen wohnen", dann klingt es so, als ob es sich nicht um eine Staatsangehörigkeitssache handele.

**Vorsitzender:**

Ich glaube, die Ostflüchtlinge sind, da wir sie übernommen haben, selbstverständlich Bürger dieses Landes, wenn sie hier ihren Wohnsitz haben und eine gewisse Zeit hier gewohnt haben.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Es befinden sich unter den Ostflüchtlingen auch Leute, die aus nichtdeutschen östlichen Ländern stammen, aber aus politischen Gründen nicht dahin zurückkehren wollen oder dürfen. Wir stoßen da auf das Problem der Ausländer. Es wird einen Teil Ausländer polnischer Herkunft geben, die wir an sich gerne abschieben möchten, die sich als Vertriebene bezeichnen, die aber in Wirklichkeit gar nicht vertrieben worden sind, sondern die sich selber vertrieben haben. Was wird aus diesen Menschen unter dem Gesichtspunkt einer künftigen Staatsangehörigkeit? Es wird sich nicht nachprüfen lassen, ob sie unter die Kategorie der Ostflüchtlinge fallen oder nicht. Ich komme infolgedessen auf das zurück, was der Herr Kollege Graf Matuschka gesagt hat: Wir kommen nicht darum herum, den Begriff der Staatsangehörigkeit einmal zu klären.

Abg. Frau **Dr. Selbert** (SPD):

Eine Staatsangehörigkeit der Länder gibt es nicht. Wir haben eine Staatsangehörigkeit nur für Deutschland gehabt. Wir dürfen unter keinen Umständen eine Staatsangehörigkeit der Länder festlegen. Dann lieber den etwas verwaschenen Begriff: "deutsche".

Was die aus den Ostgebieten eingewanderten Menschen anlangt, so sehe ich darin keine Gefahr. Diese Leute wollen gar keine Deutschen sein; sie haben alle ihren polnischen Ausweis in der Tasche. Sie wollen nur deshalb nicht zurück, weil sie Dreck am Stecken haben. Für die polnischen Ausweise haben sie gesorgt; dafür haben sie die Vorteile der UNRRA. Das Problem muß später einmal gelöst werden. Aber jetzt laufen wir nicht Gefahr, daß diese Leute sich als Deutsche ausgeben. Ich bin dafür, zu sagen: "Deutsche" und nicht "Staatsbürger".

Abg. **Bauer** (KPD):

Wir haben im Vorbereitenden Verfassungsausschuß über diese Frage diskutiert und sind übereingekommen, daß es nur e i n e Staatsangehörigkeit geben kann: die d e u t s c h e. Die Polen, Jugoslawen usw. fallen unter die Staatenlosen. Als solche werden sie nicht mehr anerkannt werden, wenn sie nicht bis zu einem bestimmten Termin in ihre Heimat zurückgekehrt sind. Eine Schwierigkeit wird auftreten: Die UNRRA hört auf, und die Alliierten haben die Absicht, einen Teil dieser Leute zu zwingen, hier zu bleiben; aber nicht mehr in den Lagern, sondern als Bürger. Dagegen werden wir uns ziemlich deutlich stellen müssen. Denn der größte Teil von ihnen sind ausgemachte Dreckskerle, die deshalb nicht zurückkehren wollen, weil sie genau wissen, daß sie dort im Zuchthaus landen werden. Das hat aber mit der Frage der "Deutschen" nichts zu tun. Wir sollen den Begriff offen lassen. Später wird es notwendig sein, die Frage zu klären, wer Deutscher ist.

Abg. **Metzger** (SPD):

Ich halte es für richtig, in die Verfassung aufzuneh-

*Metzger*

men, daß nur Staatsangehörige wählen können. Man könnte sagen:  
Stimmberechtigt sind alle über einundzwanzig Jahre alten Männer und Frauen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und in Hessen ihren Wohnsitz haben.

Im übrigen könnte die Frage der Flüchtlinge in den Übergangsvorschriften geregelt werden.

Abg. **Euler** (LDP):

Vielleicht wäre es richtiger, den Begriff der Staatsangehörigkeit negativ zu fassen:  
"Alle deutschen Männer und Frauen, die nicht Staatsangehörige eines außerdeutschen Landes sind ..."

**Vorsitzender:**

Das geht nicht. Dann wären die Staatenlosen wahlberechtigt.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Wir kommen nicht darum herum, in einer besonderen Bestimmung zu sagen: wer nun als Deutscher oder als Staatsangehöriger angesehen werden soll. Ich würde vorschlagen zu sagen:  
"Stimmberechtigt sind alle über einundzwanzig Jahre alten Staatsbürger, die in Hessen ihren Wohnsitz haben."

Und dann schreibt man in die Schlußbestimmung hinein:

"Bis zur endgültigen Regelung der Staatsbürgerschaft gilt als Staatsbürger jeder Deutsche, der seit einer bestimmten Zeit in Hessen seinen Wohnsitz hat."

Abg. **Wittrock, W.** (SPD):

Der Vorschlag Metzger deckt sich mit dem Vorschlag Graf Matuschka. Eine umfassende Formulierung zu treffen wird bei der Fülle der Probleme äußerst schwierig sein. Aber wir haben in Absatz 3 die Vorschrift, daß die näheren Bestimmungen dem Wahlgesetz vorbehalten bleiben sollen. Wir können den Wortbestandteil "reichs" streichen und können sagen: "Deutsche Männer und Frauen", mit dem vom Herrn Kollegen Metzger gemachten Vorschläge über die deutsche Staatsangehörigkeit und dem Wohnsitz in Hessen.

Abg. **Metzger** (SPD):

Ich bin nicht der Meinung des Herrn Kollegen Dr. Kanka, daß der Begriff der deutschen Staatsangehörigkeit nicht feststehe. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist noch in Geltung; wir müssen sogar daran festhalten, daß der Begriff feststeht. "Männer und Frauen" braucht man nicht zu sagen. Die Formulierung könnte lauten:

"Stimmberechtigt sind alle über einundzwanzig Jahre alten deutschen Staatsangehörigen, die in Hessen ihren Wohnsitz haben."

Abg. **Euler** (LDP):

Vielleicht könnte man, wie Württemberg es getan hat, sagen "alle deutschen Staatsbürger". Das sind diejenigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit haben.

**Vorsitzender:**

Es lautet also die Formulierung, auf die wir uns in dieser langen Debatte geeinigt haben, folgendermaßen:

"Stimmberechtigt sind alle über einundzwanzig Jahre alten deutschen Staatsbürger, die in Hessen ihren Wohnsitz haben."

Die Absätze 2 und 3 bleiben unverändert. Damit ist der gesamte Artikel 56 angenommen.

Vorsitzender

#### Artikel 57

Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
2. wer nicht im Vollbesitze der staatsbürgerlichen Rechte ist.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Das gehört doch eigentlich in das Wahlgesetz.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Nein, das muß in die Verfassung aufgenommen werden, damit künftige Wahlgesetzgeber nicht etwa das Stimmrecht noch mehr beschränken.

**Vorsitzender:**

Es wird im Hinblick auf die Denazifizierung ein genereller Vorbehalt gemacht werden müssen, daß auch die Bestimmungen über die Einschränkung der staatsbürgerlichen Rechte der ehemaligen Mitglieder der NSDAP eingeschlossen sind. Wir brauchen uns damit jetzt aber nicht aufzuhalten; das wird in den generellen Vorbehaltsparagrafen oder in das Einführungsgesetz gebracht werden.

Damit wären wir mit dem Artikel 57 fertig. Wir kommen zu Abschnitt

#### IV. Der Landtag

##### Artikel 58

- (1) Der Landtag besteht aus den vom Volke nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Abgeordneten.
- (2) Wählbar sind die Stimmberechtigten, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz. Es kann jedoch keine höhere Mindeststimmenzahl als fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen vorsehen, die eine Wählergruppe aufweisen muß, um im Landtag vertreten zu sein.

Abg. **Bauer** (KPD):

Über den ersten Absatz besteht kein Streit. Es herrscht Einmütigkeit in der Auffassung, daß die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt. Wir sind mit Herrn Ministerialrat Coßmann dahin übereingekommen, daß das Wahlgesetz auf der Basis der Verhältniswahl angenommen wird.

**Vorsitzender:**

Damit wäre also der Absatz 1 angenommen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Zu Absatz 2 beantragen wir, das Alter für die Wählbarkeit auf dreiundzwanzig Jahre herabzusetzen. Wir müssen den Menschen die Möglichkeit geben, so jung wie möglich in das Parlament einzutreten.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Wir alle sind gewiß der Meinung, daß das Parlament der Zukunft nicht wieder so aussehen darf wie der Reichstag anfangs der zwanziger Jahre, als die Generation am Ruder war, die im Alter von sechzig bis siebenzig Jahren stand. Andererseits wird es sich in den nächsten Jahren auf den verschiedensten Gebieten um die Lösung von sachlichen Aufgaben handeln, die eine gewisse Reife des Lebens erfordern. Das richtige wird auch hier etwa in der Mitte liegen. Der Generation, die heute im Alter zwischen fünfundzwanzig und dreißig Jahren steht, fehlt alle Erfahrung, die bei der Lösung solcher Aufgaben erforderlich ist. Ich würde, selbst auf die Gefahr hin, etwas ketzerisch zu erscheinen, zur Er-

*Dr. Köhler*

wägung stellen, ob man nicht das Alter für die Wählbarkeit etwas heraufsetzen sollte.

Abg. **Metzger** (SPD):

Zwar gibt es heute leider nicht allzu viele junge Menschen, die in der Lage sind, politisch verantwortlich zu handeln; immerhin gibt es doch solche junge Menschen. Deshalb sind wir der Meinung, daß man das Alter auf fünfundzwanzig Jahre festsetzen sollte. Man sollte aber auch nicht unter dieses Alter gehen; eine gewisse Reife ist notwendig.

Abg. **Landgrebe** (LDP):

Der bayrische Entwurf sieht sogar das dreißigste Lebensjahr vor. Für den Augenblick mag das richtig erscheinen. Da wir aber die Verfassung für längere Zeit gestalten, bin ich für Beibehaltung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres.

Abg. **Bauer** (KPD):

Wir machen die Verfassung nicht für heute, nicht nur für die heutige Generation, sondern für längere Zeit, für weitere Generationen.

Was die Erfahrung anlangt, so hat die Jugend von heute viel zu viel Lebenserfahrung. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß es im Interesse der Erziehung der Jugend zur Demokratie liegt, wenn sich so frühzeitig wie möglich ein Verantwortungsbewußtsein bei ihr herausbildet.

Deswegen stelle ich diesen Antrag. Davon kann ich – das habe ich namens meiner Fraktion zu erklären – nicht abgehen. Sollte die Mehrheit es ablehnen, dann bitte ich, in das Protokoll aufzunehmen, daß die KPD dagegen gestimmt und beantragt hat, das dreiundzwanzigste Lebensjahr zu setzen.

**Vorsitzender:**

Davon nehmen wir Kenntnis.

Abg. **Caspary** (SPD):

Für meine Freunde möchte ich erklären, daß wohl niemand unter uns ist, der etwa den Wunsch hätte, die Jugend von der politischen Arbeit fernzuhalten. Im Gegenteil, wir wünschen sie, soweit sie dazu geeignet ist, so frühzeitig wie möglich an die politische Arbeit und an die politische Verantwortung heranzuführen. Die jungen Menschen brauchen aber nicht unbedingt gleich in den Landtag hinein. Denn zur Ausübung eines Landtagsmandats gehört trotz der heute vorhandenen großen Lebenserfahrung der Jugend etwas mehr Lebenserfahrung, als man im allgemeinen mit fünfundzwanzig Jahren erworben haben kann.

**Vorsitzender:**

Dann kämen wir zu dem Ergebnis, daß in diesem Falle eine große Mehrheit gegen eine kleine Minderheit ist.

Damit ist der Absatz 2 erledigt.

Wir kämen zu Absatz 3, zu den Bestimmungen über das Wahlrecht. Das werden wir zurückstellen müssen, bis wir das Wahlgesetz beraten haben.

Abg. **Euler** (LDP):

Ich möchte noch einmal auf den Absatz 1, auf die Verhältniswahl eingehen. Mir scheint die einfache Festlegung des Grundsatzes der Verhältniswahl nicht auszureichen. Man sollte in zwei, drei Sätzen das Prinzip der Persönlichkeitswahl und das Prinzip, daß nicht in zu großen Wahlkreisen gewählt wird, verfassungsmäßig verankern. Wir müssen Bedacht darauf nehmen, daß der größte Fehler des Verhältniswahlsystems nicht wiederkehrt; das war seine Ausgestaltung zur Listenwahl und die Ausübung in zu großen Wahlkreisen.

*Euler*  
Falls meine Auffassung keine Zustimmung findet, müßte ich auch in diesem Falle darauf bestehen, daß protokolliert wird, daß die Fassung gegen die Stimmen der LDP angenommen wurde.

Abg. **Wittrock, W.** (SPD):

Wir haben gestern nachmittag eine sehr ausführliche Aussprache über das Wahlverfahren gehabt und haben uns dahin geeinigt, die Frage an einen Ausschuß zu überweisen, nachdem die Auffassung allgemein dahin ging, an dem Proporz festzuhalten. Sie wissen, Herr Kollege Euler, daß die Meinungen über die Frage der Verankerung des Prinzips der Persönlichkeit und die Herausstellung der mehr programmatischen und weltanschaulichen Grundsätze auseinander gehen. Wollte man darüber in der Verfassung eine Bestimmung treffen, so würde das von vornherein zu Meinungsverschiedenheiten führen. Ich möchte bitten, den Antrag, es in der Verfassung festzulegen, zurückzuziehen. Das kann im einzelnen im Wahlgesetz festgelegt werden. Ich schlage vor, daß wir den ganzen Fragenkomplex im Ausschuß behandeln.

Abg. **Euler** (LDP):

Ich stimme grundsätzlich bei. Ich möchte nur empfehlen, die Fassung des Absatzes 1 nicht jetzt schon festzulegen, damit man, wenn das Wahlgesetz beraten ist, sagen kann: Es müssen in den Absatz 1 des Artikels 58 noch einige Sätze über die Ausgestaltung des Verhältniswahlrechts eingefügt werden. Dabei halte ich es für wichtig, daß das Verhältniswahlrecht eine Ausgestaltung erfährt, durch die die Fehler: zu große Wahlkreise und Unpersönlichkeit der Wahl, vermieden werden.

**Vorsitzender:**

Der erste Satz war einstimmig angenommen worden. Sie können sich vorbehalten, in der zweiten Lesung noch einen Zusatzantrag zu stellen, durch den das Verhältniswahlrecht spezifiziert wird. Wir stellen also fest: Der Herr Abgeordnete Euler behält sich vor, einen Zusatzantrag über eine spezifizierte Fassung des Verhältniswahlsystems einzubringen.

Wir kommen zu

#### Artikel 59

"Das Gesetz trifft Bestimmungen, um auch den Beamten, Angestellten und Arbeitern zu ermöglichen, in den Landtag gewählt zu werden."

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Die Aufzählung: Beamte, Angestellte und Arbeiter gefällt mir nicht, weil sie eine Art Rangordnung darstellt. Man sollte schreiben:

Das Gesetz trifft Bestimmungen, um jedermann zu ermöglichen, in den Landtag gewählt zu werden.

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

Ich möchte vorschlagen, die folgende Fassung zu wählen:

Wer sich um ein Mandat bewerben will, darf daran nicht gehindert werden. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Abg. **Caspary** (SPD):

Das, was hier gesagt werden soll, ist klar und eindeutig: es soll kein Beamter, kein Angestellter und kein Arbeiter wegen seines Dienstverhältnisses oder aus seinem Berufsverhältnis heraus von der Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte ausgeschlossen werden, auch nicht von der passiven Wählbarkeit. Die Militärregierung hat sehr lange Zeit hindurch die Meinung vertreten, daß ein Beamter oder Angestellter einer Behörde nicht Abgeordneter sein dürfe. Infolge-

*Caspary*

dessen muß man Stellung nehmen zu der Frage, ob man an dem Grundsatz der Weimarer Verfassung, wonach auch Beamte und Angestellte einer Behörde das passive Wahlrecht besitzen, hier festhalten will oder nicht. Wir halten im Prinzip daran fest, daß die Beamten und Angestellten einer Behörde das passive Wahlrecht haben müssen.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Der Herr Kollege Dr. Kanka hat recht, wenn er sagt, daß die Katalogisierung Beamte, Angestellte und Arbeiter irgendwie eine gewisse Differenzierung bedeutet. Mir scheint so zweckmäßig zu sein, die einzelnen Kategorien durch eine andere Terminologie zu ersetzen, ohne Rücksicht auf ihr sozialrechtliches Verhältnis. Man könnte vielleicht sagen: daß die Art der sozialrechtlichen Stellung kein Hinderungsgrund für die Annahme und Ausübung eines Mandats sein darf.

Abg. **Bauer** (KPD):

Man sollte genau definieren, was man meint. Auch in dem württembergischen Entwurf wird in Artikel 43 von Beamten, Angestellten und Arbeitern gesprochen. Der Hauptgrund für Herrn Professor Jellinek war der, daß er sicherstellen wollte, daß nicht nur Beamte und Angestellte, sondern auch Arbeiter nicht entlassen werden können, wenn sie ein Mandat annehmen und dann so und so viele Zeit fehlen. Daran, eine Reihenfolge aufzustellen, hat niemand gedacht. Ich bin aber damit einverstanden, daß man das nach dem württembergischen Entwurf noch genauer formuliert. Nur lege ich Wert darauf, daß davon abgesehen wird, den Begriff "jedermann" aufzunehmen; er ist zu allgemein gehalten.

Abg. Frau **Dr. Selbert** (SPD):

Der Sinn dieser Bestimmung besteht darin, daß keinem, der in einem Abhängigkeitsverhältnis steht, Schwierigkeiten gemacht werden dürfen, wenn er ein Mandat annimmt. Wegen der Formulierung bitte ich den Artikel zurückzustellen. Auch ich möchte nicht diese Katalogisierung.

**Vorsitzender:**

Wir stellen also fest: Wir sind in dem Grundsatz, daß die sozialrechtliche Abhängigkeit durch die Annahme und Ausübung eines Mandats auf keinen Fall beeinträchtigt werden soll, einig. Die Formulierung wird zurückgestellt.

Wir gehen über zu

Artikel 60

"Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes."

Abg. **Jansen** (CDU):

In der Reichsverfassung hatte dieser Satz nur eine untergeordnete juristisch-politische Bedeutung. Es liegt kein Grund vor, diese Bestimmung aus der Reichsverfassung hierher zu übernehmen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Den zweiten Satz haben wir der Ehrlichkeit halber fallen lassen. Denn jeder Abgeordnete ist irgendwie gebunden dadurch, daß er einer Fraktion angehört; es gibt Fraktionszwang.

Abg. **Euler** (LDP):

Meines Erachtens müßten wir dazu kommen, den Fraktionszwang nicht mehr zuzulassen. Das Mandat ist ein persönlicher Auftrag. Jeder Abgeordnete ist nur an seinen Auftrag gebunden. Selbstverständlich ist es den Fraktionen unbenommen, darauf hinzuweisen, daß die Entscheidung einer bestimmten Frage

*Euler*  
in einem bestimmten Sinne für die Parteien von prinzipieller Bedeutung ist. Die Angehörigen der Fraktion können diese Motive ihrer persönlichen Entscheidung zugrunde legen. Aber meines Erachtens geht es nicht an, sie durch Vorentscheidungen usw. zu binden. Deshalb möchte ich vorschlagen, den Satz mit aufzunehmen, der in der Weimarer Verfassung enthalten ist, wonach der Abgeordnete nach freier Überzeugung stimmt und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden ist.

**Vorsitzender:**

In Artikel 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Abgeordneten der Verfassungberatenden Landesversammlung wird gesagt:

Die Abgeordneten sind Vertreter des gesamten Volkes; sie stimmen nach freier Überzeugung, sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und üben ihre Rechte in Person aus. Ich halte es für unnötig, das in der Verfassung noch einmal besonders auszudrücken.

Abg. **Euler** (LDP):

Die Bestimmung gilt jetzt nur für die Abgeordneten der Verfassungberatenden Landesversammlung. Man sollte die Bestimmung aber zum tragenden Grundsatz machen, der für alle Parlamente gilt, auch für die Kreis- und Stadtparlamente.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Wie Artikel 60 jetzt gefaßt ist, ist er nur interessant durch das, was er *n i c h t* enthält. Aus diesem Gegensatz zum Beispiel zur Weimarer Verfassung könnten irgendwelche verfassungswidrige Bestimmungen hergeleitet, irgendwelche unerwünschten Folgerungen gezogen werden. Ich bin der Meinung: wir nehmen den alten Brauch wieder auf.

Zu der Frage, ob es nicht deshalb überflüssig sei, die Formulierung in die Verfassung aufzunehmen, weil sie bereits in dem Gesetz über die Rechtsstellung der Abgeordneten enthalten ist, ist zu sagen, daß manches in die Verfassung aufgenommen wird nur deshalb, um es verfassungsmäßig zu sanktionieren. Ich bin der Meinung, daß gerade diese Bestimmung die verfassungsmäßige Sanktion bekommen sollte.

Zu dem Einwand des Herrn Kollegen Bauer hinsichtlich der Ehrlichkeit. Auch ich bin durchaus für Ehrlichkeit. Aber ich meine: Wenn jemand sich einem Fraktionszwang fügt, dann tut er das aus eigener freier Entschließung, aus seinem Gewissen heraus. Das braucht man ihm nicht absolut zu untersagen. Trotzdem sollten wir grundsätzlich zum Ausdruck bringen, daß der Abgeordnete nur seinem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden ist.

Abg. **Euler** (LDP):

Es macht einen sehr schlechten Eindruck, wenn jetzt diese Bestimmung ausfällt. Man könnte daraus schließen, es solle dokumentiert werden, daß die Abgeordneten nicht aus eigener Überzeugung handeln, sondern lediglich als Funktionäre ihrer Partei auftreten.

**Vorsitzender:**

Das scheint mir doch völlig falsch zu sein. Ein Abgeordneter, der einer Fraktion angehört, schließt für seine Arbeit innerhalb seiner Fraktion genau den gleichen Kompromiß, den man in der Politik immer wieder schließen muß. Entweder er fügt sich der Mehrheit der Fraktion aus seinem Gewissen heraus; oder wenn er sich nicht fügen will, dann scheidet er eben aus. Ihn aber deswegen, weil er sich in einzelnen Fällen fügt, als einen bloßen Beauftragten seiner Partei zu betrachten, geht doch nicht an.

Abg. Frau **Dr. Selbert** (SPD):

Das, was der Herr Kollege Dr. Bergsträßer sagt, ist richtig. Jeder Abgeordnete ist nur seinem Gewissen verantwortlich. Im übrigen erfolgt unsere politische Willensbildung durch die Parteien, von denen die Abgeordneten vorgeschlagen werden. Daß wir nach unserem Gewissen handeln, ist ganz selbstverständlich. Wir alle stehen hier auf Grund unserer freien Überzeugung und auf Grund unserer politischen Meinungsbildung, wie wir sie im Laufe der Jahrzehnte uns frei erworben haben.

Abg. **Caspary** (SPD):

Ich glaube, wir sollten von der Feststellung, daß der Abgeordnete nur seinem Gewissen verantwortlich ist, Abstand nehmen. Schließlich ist jeder Abgeordnete gewählt worden, weil er dem Volke gegenüber ein Programm vertreten hat, und in dieser Vertretung seines Programms gegenüber der Wählerschaft hat er der Wählerschaft gegenüber positive Verpflichtungen übernommen. Wohin würde es führen, wenn er plötzlich sagen würde: Mein Gewissen verbietet mir, dieses Programm weiterhin zu vertreten. Er muß dem Volke gegenüber verantwortlich bleiben, und infolgedessen sollte man die Heraushebung des Gewissens, die Loslösung vom Mandat des Volkes unter allen Umständen vermeiden.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Das, was die Kollegin Frau Dr. Selbert gesagt hat, kommt ein wenig darauf hinaus, daß die Kandidaten am Ende auswechselbare Nummern der Partei sind. Das sollte doch nicht sein. Sie werden zwar über die Partei gewählt, aber nicht als Nummern, sondern als Männer und Frauen, die als Persönlichkeiten ihre persönliche Meinung frei sollen aussprechen können.

**Vorsitzender:**

Es ist vorgeschlagen worden, diesen Artikel vorerst zurückzustellen, bis eine Formulierung gefunden ist, die vermeidet, daß wir Altgewohntes etwa gedankenlos übernehmen. Wir wollen versuchen, diesen alten Wein in neue Schläuche zu füllen.

Wir kommen zu

#### Artikel 61

- "(1) Die Gültigkeit der Wahlen prüft ein beim Landtag gebildetes Wahlprüfungsgericht. Es entscheidet auch über die Frage, ob ein Abgeordneter seinen Sitz verloren hat.
- (2) Im Falle der Erheblichkeit für den Ausgang der Wahl machen eine Wahl ungültig: Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren, strafbare und gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, sowie amtliche und seelsorgerische Wahlbeeinflussungen.
- (3) Das Wahlprüfungsgericht besteht aus den beiden höchsten Richtern des Landes und drei vom Landtag für seine Wahlperiode gewählten Abgeordneten.
- (4) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt."

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Artikel 61 steht im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Wahl. Es ist richtig, daß nach Satz 1 die Gültigkeit der Wahlen durch das Wahlprüfungsgericht geprüft wird. Der Satz 2 kommt aus einem ganz anderen Zusammenhang her. Eigentlich müßte in die Verfassung noch eine Bestimmung aufgenommen werden: Der Abgeordnete verliert sein Mandat unter diesen und jenen Voraussetzungen. Dann trifft die Entscheidung darüber das Wahlgericht.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Es ist richtig: Die Bestimmung steht in einem gewissen Zusammenhang mit Artikel 4 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Abgeordneten insofern, als zunächst der strafrechtliche Tatbestand festgestellt sein muß, und dann erteilt das Parlament die Erlaubnis zur Strafverfolgung. Es ist dann das Ergebnis der gerichtlichen Untersuchung abzuwarten. Fällt es zu seinen Ungunsten aus, dann würde das Wahlgericht zu entscheiden haben, ob der Abgeordnete sein Mandat verloren hat.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich bitte darum, den Artikel 61 zurückzustellen. Ich möchte einen Gegenantrag stellen. Ich habe das Gefühl, daß es richtiger sei, daß darüber allein der Landtag entscheidet, der vielleicht einen Ausschuß einsetzen könnte.

Abg. **Caspary** (SPD):

Wir müssen uns für die endgültige Formulierung auch überlegen, ob es nicht notwendig ist, klar festzustellen, unter welchen Bedingungen ein Abgeordneter sein Mandat verliert. Es scheint mir ein Mangel zu sein, daß darüber hier gar nichts gesagt wird. In der Badischen Verfassung zum Beispiel ist gesagt: "Verliert der Abgeordnete die Wählbarkeit, so erlischt seine Mitgliedschaft im Landtag." Das ist klar und eindeutig; da kann später nicht eine künstliche Erweiterung vorgenommen werden.

**Vorsitzender:**

Wir stellen also den Artikel 61 zurück.

#### Artikel 62

"Der Landtag wird auf vier Jahre gewählt (Wahlperiode). Die Neuwahl muß vor Ablauf der Wahlperiode stattfinden."

Widerspruch gegen diese Fassung erhebt sich nicht.

#### Artikel 63

"Den Landtag auflösen kann:

1. Der Landtag selbst durch einen Beschluß, für den mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder gestimmt hat;
2. der Ministerpräsident in den von der Verfassung hierfür vorgesehenen Fällen."

Diesen Artikel müssen wir vorläufig zurückstellen.

#### Artikel 64

Nach Auflösung des Landtags muß die Neuwahl binnen sechzig Tagen stattfinden.

Diese Vorschrift bleibt bestehen.

#### Artikel 65

Die Wahlperiode des neuen Landtags beginnt, falls der alte Landtag aufgelöst worden ist, mit dem Tage der Neuwahl, im übrigen mit dem Ablaufe der Wahlperiode des alten Landtags.

Auch dieser Artikel kann bestehen bleiben.

#### Artikel 66

- "1. Der Landtag versammelt sich am Sitze der Landesregierung.
2. Zur ersten Tagung nach jeder Neuwahl tritt er am dreißigsten Tage nach Beginn der Wahlperiode zusammen, falls ihn nicht die Landesregierung früher einberuft.
3. Der Landtag bestimmt den Schluß der Tagung (Sitzungsperiode). Hierbei und bei Vertagungen kann es auch den Tag des Wiederzusammentrittes bestimmen.

Vorsitzender

4. Der Präsident des Landtags kann den Landtag jederzeit einberufen. Er muß es tun, wenn die Landesregierung oder mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Mitglieder des Landtags es verlangt."

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Der neugewählte Landtag müßte von sich aus die Möglichkeit haben, auch früher zusammenzutreten.

**Vorsitzender:**

Das ist staatsrechtlich nicht möglich. Man könnte höchstens dem Ausschuß des alten Landtags die Möglichkeit geben, den neuen Landtag einzuberufen.

Abg. **Freidhof** (SPD):

Ich weiß nicht, ob es richtig ist, zu sagen: "versammelt sich am Sitze der Landesregierung". Es können Umstände eintreten, die es notwendig machen, daß der Landtag sich an einem anderen Orte versammelt.

Abg. **Caspary** (SPD):

Es handelt sich um den ersten Zusammentritt des Landtags nach der Neuwahl, der ganz automatisch stattfinden soll. Dafür gibt es keinerlei Vorbereitungen von seiten des Landtags. Wenn keine Einladung erfolgt, tritt der Landtag spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen.

Abg. **Stieler** (CDU):

Dann müssen wir den Artikel zurückstellen und müssen um eine andere Formulierung überlegen. Irgend jemand muß das neue Parlament einberufen, entweder die alte Regierung oder eine andere Stelle.

(Widerspruch)

**Vorsitzender:**

Es könnte sein, daß die Regierung ihn nicht zusammenberufen will; dann muß er da sein. Und in dem Augenblick, wo er da ist, konstituiert er sich, und dann wirkt er.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Es handelt sich um die Idee des Selbstversammlungsrechtes. Setzen wir den Fall, der neugewählte Landtag steht in seiner Zusammensetzung im diametralen Gegensatz zum bisherigen Kabinett. Dann hat der Landtag als Vertreter der neuen Stimme des Volkes ein Lebensinteresse daran, die bisherige Regierung so schnell als möglich ihrer Funktionen zu entkleiden und eine neue Regierung an ihre Stelle zu setzen. Insofern ist die Einfügung des Wortes "spätestens" das mindeste, was wir brauchen.

Abg. **Caspary** (SPD):

Ich wäre für eine Verkürzung auf den 15. oder 18. Tag. Dann tritt er eben zusammen.

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

Ich schlage vor, die Fassung zu übernehmen, wie sie die frühere hessische Verfassung enthält nach der Abänderung durch das Gesetz vom 27.9.27:

"Der Landtag tritt kraft eigenen Rechtes am 18. Tage nach der Wahl und falls dieser Tag vor dem Ablauf der Dauer des vorhergehenden Landtags fällt, an dem unmittelbar hierauf folgenden Tag, im Falle der Auflösung am 18. Tag nach der Neuwahl am Sitz der Landesregierung zusammen. Fällt einer der vorgenannten Tage auf einen Sonntag oder Feiertag, so tritt der Landtag erst am darauffolgenden zweiten Werktag zusammen."

Damit kommt klar zum Ausdruck, daß der Landtag sich kraft eigenen Rechtes versammelt, daß er also unabhängig von irgendeiner Stelle ist und bleibt.

**Vorsitzender:**

Ich stelle fest, daß Sie allgemein damit einverstanden sind, daß wir diese genauere Fassung der früheren Hessischen Verfassung übernehmen.

Wir kommen zu dem Absatz 3, der den Wiederzusammentritt des Landtags behandelt. Das ist eine Kann-Vorschrift.

Abg. Frau **Dr. Selbert** (SPD):

Ich würde vorschlagen zu sagen: Der Landtag versammelt sich in der Regel am Sitze der Landesregierung.

**Vorsitzender:**

Dieser Vorschlag ist deshalb nicht ganz durchführbar, weil ja beim Selbstzusammentritt des Landtags niemand da ist, der einen anderen Ort bestimmen könnte. Der Landtag muß also am Sitze der Landesregierung zusammentreten.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Es steht nichts entgegen, daß die neuen Abgeordneten sich untereinander verständigen, zum Beispiel in Frankfurt zusammenzutreten.

Abg. **Bleek** (LDP):

Ich halte es überhaupt nicht für notwendig, in der Verfassung festzulegen, wo der Landtag zusammentritt. In der Reichsverfassung steht das auch nicht.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Man muß einen Unterschied machen zwischen dem Zusammentritt und dem Selbstversammlungsrecht. Im ersteren Falle muß meines Erachtens durch Gesetz der Zeitpunkt des Zusammentretens und auch der Ort der Zusammenkunft bestimmt werden, weil ja der Landtag sich noch nicht konstituiert hat. Sobald er sich aber konstituiert hat, muß man ihm das Recht lassen, zu bestimmen, wann und wo er sich versammeln will. Man könnte es so formulieren:

Der Landtag versammelt sich am Sitze der Landesregierung. Er kann auch einen anderen Versammlungsort beschließen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Man darf das Ganze nicht aus dem Zusammenhang reißen. Der Absatz 1 steht im Zusammenhang mit der Wahl und behandelt die Frage, wie der Landtag sich zum ersten Male versammelt. Das, was der Herr Kollege Dr. Köhler sagte, bezieht sich auf eine inoffizielle Zusammenkunft. Aber bei seinem ersten Zusammentritt muß der Landtag am Sitze der Regierung zusammentreten, um den Ministerpräsidenten zu wählen usw. Ich glaube, man sollte das so stehen lassen.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Der Präsident des Landtags kann den Landtag aber jederzeit einberufen, auch nach einem anderen Orte.

(Zuruf: Es ist noch kein Präsident da!)

Wenn man Artikel 66 Absatz 1 in unmittelbarem Zusammenhang mit Artikel 65 liest, dann steht der Zusammentritt im Zusammenhang mit der Neuwahl. Aber der Artikel 66 löst sich am Schwanz, in seinem Absatz 3, aus diesem Zusammenhang heraus. Da handelt es sich nicht mehr um den ersten Zusammentritt. Infolgedessen wäre es richtig, für die künftigen Fälle die Möglichkeit der Bestimmung eines anderen Ortes offen zu lassen.

Abg. **Freidhof** (SPD):

Der Landtag muß das Recht haben, auch zum ersten Male sich aus eigener Machtvollkommenheit an einem beliebigen Orte zu versammeln. Denken Sie an

*Freidhof*

den Fall, daß die Regierung den Landtag aufgelöst hat, daß sie sich in Widerspruch gestellt hat zur Volksvertretung und gar nicht daran denkt, den Landtag zusammenzuberufen.

**Vorsitzender:**

Wenn wir hier vorbauen wollen, dann müssen wir dem nach Artikel 76 zu bestellenden ständigen Ausschuß oder dessen Vorsitzenden das Recht geben, den neugewählten Landtag zu seiner ersten Sitzung einzuberufen. Wenn er automatisch zusammentreten soll, dann muß er an einem bestimmten Ort zusammentreten. Sonst muß ein Organ geschaffen werden, das die Einladung herausgehen läßt. Irgend etwas müssen wir haben, wenn wir nicht festlegen wollen, daß der Landtag sich am Sitze der Regierung versammelt.

Abg. **Wittrock, W.** (SPD):

Bezüglich des ständigen Ausschusses könnten die gleichen Verhältnisse eintreten wie bei der Regierung selbst. Auch der ständige Ausschuß hätte die Möglichkeit, das Zusammentreten des Landtags hinauszuzögern. Wir würden die Sache wohl am besten treffen, wenn wir in Absatz 1 sagen: "... versammelt sich in der Regel am Sitze der Landesregierung."

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Das ist zu ungenau. Man muß sich hüten vor Bestimmungen, mit denen in der Praxis nichts anzufangen ist. Wenn eine Regierung einen neugewählten Landtag, der ihr nicht paßt, nicht zusammentreten lassen will, dann würde es nie so sein, daß alle Abgeordneten gegen die Regierung eingestellt sind. Die Regierung würde den einen oder anderen Abgeordneten auf ihrer Seite haben; diese Abgeordneten erscheinen dann nicht, wenn der Landtag in X zusammentritt. Dann erhebt sich die Frage, ob die etwa siebzig Leute, die in Darmstadt zusammengetreten sind, nach der Vorschrift des Artikels 66 Absatz 1 ordnungsmäßig zusammengetreten sind. Es ist richtig: Es muß eine Stelle da sein, die in diesem Falle bestimmt, an welchem anderen Orte der Landtag zusammentreten soll; und die berufene Stelle ist der Ausschuß des früheren Landtags.

Abg. Frau **Dr. Selbert** (SPD):

Ich stelle folgende Frage zur Diskussion: Hat der Landtag generell ein Selbstversammlungsrecht oder hat er es nur einmal bei seinem Zusammentritt? Es kann in revolutionären Zeiten der Fall eintreten, daß die Landesregierung verhaftet ist, daß der Hauptausschuß sich auch in Haft befindet, und der Präsident wäre auch nicht da. In Artikel 76 heißt es: Der Landtag bestellt einen ständigen Ausschuß zur Wahrung der Rechte gegenüber der Landesregierung usw.

**Vorsitzender:**

Der ständige Ausschuß hat nach der jetzigen Fassung nicht das Recht, den Landtag einzuberufen. Ich habe vorgeschlagen, ihm dieses Recht zu übertragen. Die Problemstellung ist aber diese: Hat der Landtag im Falle eines Notstandes das Recht des Selbstzusammentritts und kann er dann sagen: Wir kommen statt in Wiesbaden in Frankfurt zusammen. Der erste Absatz in Artikel 66 soll nicht nur den ersten Zusammentritt betreffen, sondern er bezieht sich auf sämtliche Zusammenkünfte; er kann ruhig stehen bleiben. Ich würde vorschlagen, die Worte "in der Regel" einzuschieben. Im übrigen aber müßte nochmals zum Ausdruck kommen, daß im Falle eines besonderen Notstandes der Landtag sowieso das Recht des Selbstzusammentritts hat, daß dieses Recht nicht beschränkt ist auf den ersten Fall.

Abg. **Euler** (LDP):

Man sollte das Recht des ersten Zusammentritts nicht unbestimmt halten, sondern eine besondere zusätzliche Regelung treffen für den Fall, daß außerordentliche Umstände vorliegen. Dann wäre also noch zu sagen, wer das Recht hat, beim Vorliegen besonderer Umstände den Landtag anderswohin einzuberufen.

Abg. **Stieler** (CDU):

In Artikel 68 wird bestimmt, daß zwischen zwei Tagungen sowie bis zum Zusammentritt eines neugewählten Landtags der Präsident und die stellvertretenden Präsidenten der letzten Tagung ihre Geschäfte fortführen. Diesem Gremium könnte man auch die Einberufung des neuen Landtags übertragen. Ich habe Bedenken, daß wir dem neugewählten Landtag ohne irgend welche Vorbereitung das Recht des Selbstzusammentritts einräumen.

Abg. Frau **Dr. Selbert** (SPD):

Die Frage des Sitzes des Parlaments, die in einem anderen der beiden Entwürfe erwähnt worden ist, hat eine besondere staatsrechtliche Bedeutung insofern, als hier die Beschlußfähigkeit des Parlaments davon abhängt. Nehmen wir den Fall an, das Parlament würde nach X eingeladen, und ein Teil der Mitglieder erklärt: Wir denken gar nicht daran, nach X zu gehen; Sitz der Regierung ist Wiesbaden. Wenn dann noch ein Gremium von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten zusammenkommt: ist dieses Parlament dann beschlußfähig oder nicht? Es könnten dann unter Umständen Beschlüsse zustande kommen, die gar nicht rechtswirksam sind. Die Frage des Sitzes der betreffenden Organisation ist ja auch irgendwie gebunden an die Beschlußfähigkeit.

**Vorsitzender:**

So fasse auch ich diesen ersten Satz auf. Wenn es heißt: Der Landtag versammelt sich am Sitze der Landesregierung, so ist es eine Muß-Vorschrift, die bedeutet, daß Beschlüsse, die anderswo gefaßt werden, nicht gültig sind; denn die Voraussetzung dafür ist nicht erfüllt. Deshalb tun wir gut daran, eine gewisse Ausnahmemöglichkeit einzufügen, indem wir sagen: "in der Regel". Dann kann auch an einem andern Orte ein beschlußfähiges Parlament zusammentreten. Wenn wir den Präsidenten und den stellvertretenden Präsidenten, die nach Artikel 68 die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neugewählten Landtags fortführen, damit beauftragen, den Landtag zu seinem ersten Zusammentritt zusammenzuberufen, dann wäre das vollkommen klar und organisch und staatsrechtlich einwandfrei.

Abg. **Bauer** (KPD):

Wenn aber nun der Präsident und die beiden Vizepräsidenten böswillige Menschen sind, die den Landtag nicht einberufen? Das ist ein Ding der Unmöglichkeit. Hier muß das Selbstversammlungsrecht des Landtags bestehen bleiben.

(Unterbrechung der Sitzung 12.35 Uhr)

-----

(Wiedereröffnung der Sitzung 14.30 Uhr)

**Vorsitzender Abg. Dr. Bergsträßer:**

Wir waren bei

Artikel 66

stehen geblieben. Wir setzen die Beratung dieses Artikels fort.

*Vorsitzender*

- "1. Der Landtag versammelt sich am Sitze der Landesregierung.
2. Zur ersten Tagung nach jeder Neuwahl tritt er am dreißigsten Tage nach Beginn der Wahlperiode zusammen, falls ihn nicht die Landesregierung früher einberuft."

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Es wäre zweckmäßig, wenn in Absatz 1 gesagt würde: Der Landtag versammelt sich "in der Regel" am Sitze der Landesregierung.

**Vorsitzender:**

- "3. Der Landtag bestimmt den Schluß der Tagung (Sitzungsperiode). Hierbei und bei Vertagungen kann er auch den Tag des Wiedertzusammentritts bestimmen.
4. Der Präsident des Landtags kann den Landtag jederzeit einberufen. Er muß es tun, wenn die Landesregierung oder mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Mitglieder des Landtags es verlangt."

Abg. **Dr. Raabe** (CDU):

Es ist hier das Wort "Sitzungsperiode" angegeben. Ob das notwendig ist, kann sehr zweifelhaft sein.

Die Formulierung: "Hierbei und bei Vertagungen kann er auch den Tag des Wiedertzusammentritts bestimmen" ist etwas unglücklich. Grundsätzlich soll der Landtag bestimmen, wann er zusammentritt und wann er sich vertagen will. Deshalb wäre es zweckmäßig, man faßte den Artikel 66 Abs. 3 wie folgt:

"Der Landtag bestimmt den Schluß der Tagung und den Wiedertzusammentritt."

**Vorsitzender:**

Ich glaube nicht, daß das geht. Denn wenn der Landtag den Schluß der Tagung bestimmt, so kann das eben nicht der Präsident tun, wie es in Absatz 4 vorgesehen ist. Ferner möchte ich bemerken: Sie sprechen von Sitzungsperiode. Früher, als wir noch klarere Begriffe hatten, gab es ja zwischen "Legislaturperiode" und "Session" einen Unterschied.

Abg. **Dr. Raabe** (CDU):

Wir bestimmen von uns aus den Schluß der Tagung und den Wiedertzusammentritt des Landtags, und wenn die Notwendigkeit eintritt, wollen wir das Recht dem Präsidenten nicht verwehren. Aber das primäre Recht muß der Landtag haben.

Abg. **Wittrock, W.** (SPD):

Ich glaube, Herr Kollege Dr. Raabe, das kann nicht bestehen bleiben. Ich bin der Auffassung, daß wir scharf unterscheiden müssen zwischen Sitzungsperiode und Tagung. Augenblicklich befindet sich die Verfassungsberatende Landesversammlung in einer T a g u n g , und deshalb auch die Formulierung des zweiten Absatzes des Verfassungsentwurfs. Am Dienstagnachmittag haben wir es im Plenum dem Herrn Präsidenten überlassen, den Landtag wieder zusammenzuberufen, je nachdem welche Zeit der Verfassungsausschuß benötigt, um die zweite Lesung ansetzen zu können. Von dieser Unterscheidung ausgehend, muß man diese wahlweise Möglichkeit bestehen lassen; denn wenn man die Formulierung wählen würde, wie Sie sie vorschlagen, dann stünde der Absatz 4 damit in Widerspruch, weil dementsprechend dann der Präsident überhaupt keine Möglichkeit hätte, von sich aus den Landtag einzuberufen. Er wäre jeweils immer von der Beschlußfassung des Plenums abhängig. Deshalb glaube ich, daß wir es bei der vorgeschlagenen Fassung belassen sollten. Im übrigen stimme ich der "Auffas-

Wittrock, W.

sung bezüglich der Legislaturperiode und der Tagungsperiode zu.

Abg. **Dr. Wagenbach** (CDU):

Ich glaube, daß wir das, was Herr Kollege Dr. Raabe soeben vortrug, abmindern und sagen sollten:

Der Landtag bestimmt den Schluß der Tagung und grundsätzlich den Tag der Wiedereinberufung. Für Ausnahmefälle hat der Präsident das Recht, ihn einzuberufen.

Dann hätten wir zurückgegriffen auf die Bestimmung des Artikels 24 der Weimarer Verfassung.

Abg. **Dr. Raabe** (CDU):

Ich halte es für notwendig, den Absatz in der vorgeschlagenen Weise zu fassen:

"Der Landtag bestimmt den Schluß der Tagung und den Tag des Wiedezusammentritts."

Nun kann ja der Landtag von sich aus eine Ermächtigung an den Präsidenten geben, ihn zusammenzuberufen, aber grundsätzlich muß das Recht bei dem Landtag bleiben.

**Vorsitzender:**

Dann würde also der Satz lauten:

"Der Landtag bestimmt den Schluß der Tagung und den Tag des Wiedezusammentritts."

Dann kommt Absatz 4:

"Der Präsident des Landtags kann den Landtag jederzeit einberufen. Er muß es tun, wenn die Landesregierung oder mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Mitglieder des Landtags es verlangt."

Werden Einwendungen dagegen erhoben? – Das ist nicht der Fall. Dann ist auch der Absatz 4 angenommen.

Wir kommen zu

#### Artikel 67

"Der Landtag wählt für jede Tagung seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder seines Vorstandes."

Abg. **Bleek** (LDP):

Es ist bisher in den Parlamenten nicht üblich gewesen, für jede Tagung einen neuen Präsidenten zu wählen. Es müßte meines Erachtens heißen "für die Wahlperiode".

Abg. **Metzger** (SPD):

Es heißt doch: "Der Landtag wählt für jede Tagung seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder seines Vorstandes."

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

In der Verfassung von Weimar heißt es schlicht und einfach:

"Der Reichstag wählt seinen Präsidenten, Stellvertreter und Schriftführer."

Ich halte es auch nicht für richtig, für jede Tagung einen Präsidenten zu wählen. Sagen wir also:

"Der Landtag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstands."

**Vorsitzender:**

Es werden die drei Worte "für jede Tagung" gestrichen.

Dann kommen wir zu

#### Artikel 68

"Zwischen zwei Tagungen sowie bis zum Zusammentritt eines neu gewählten Landtags führen der Präsident und die stellvertretenden Präsidenten der

Vorsitzender

letzten Tagung ihre Geschäfte fort. Sie genießen die in den Artikeln 78 bis 81 festgelegten Rechte."

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ich bin der Meinung, daß wir die Worte "zwischen zwei Tagungen" streichen sollten.

**Vorsitzender:**

Ich weiß nicht, ob wir das streichen dürfen. Ich glaube, das lassen wir doch besser stehen.

Abg. **Bleek** (LDP):

Im zweiten Satz des Artikels 68 heißt es: "Sie (die Abgeordneten) genießen die in den Artikeln 78 bis 81 festgelegten Rechte." Das bedeutet, daß sie nicht ohne Genehmigung des Hauses zur Verantwortung gezogen werden können. In der Zwischenzeit, zwischen zwei Tagungen, besteht jedoch das Haus nicht. Die Weimarer Verfassung hat hierfür einen besonderen Artikel eingefügt, nach dem diese Genehmigung von dem Ständigen Ausschuß erteilt werden muß.

**Vorsitzender:**

Wollen wir das nicht lieber vertagen, bis wir die Artikel 78 bis 81 vornehmen?

(Zustimmung)

Dann kommen wir zu

#### Artikel 69

"Der Präsident verwaltet die gesamten wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtags nach Maßgabe des Staatshaushaltsgesetzes. Ihm steht die Dienstaufsicht über sämtliche Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landtags, die Annahme und Entlassung der Angestellten und Arbeiter des Landtags sowie im Benehmen mit dem Vorstände des Landtags die Ernennung und Entlassung der Beamten des Landtags zu. Er vertritt das Land Hessen in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten seiner Verwaltung. Er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus."

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Ich würde bitten, den Artikel so zu fassen, daß gesagt wird: "Rechtsstreitigkeiten in der Verwaltung des Landtags", damit kein Mißverständnis auftritt. Also: "Er vertritt die Verwaltung des Landtags in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten." Denn der Landtagspräsident kann nicht das Land Hessen in Rechtsgeschäften vertreten.

**Vorsitzender:**

Das bezieht sich nur auf den Landtag. Ich halte es nicht für unrichtig deswegen, weil es sich auf Hessen bezöge. Also sagen wir doch, wie vorgesehen: "Er vertritt das Land Hessen in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten der Verwaltung des Landtags."

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Eine Arbeitsstreitigkeit kann sich doch niemals abspielen zwischen dem Land Hessen und der Verwaltung des Landtags. Man denkt doch hier an Arbeiter und Angestellte, die im Dienst des Landtags stehen. Wenn beispielsweise der Präsident des Landtags für das Restaurant des Landtags einen Ankauf von 5 000 Flaschen Wein tätigt und sich daraus ein Rechtsstreit entwickelt, dann vertritt er doch nicht das Land Hessen, sondern den Landtag.

**Vorsitzender:**

Wenn aber zum Beispiel jemand eine Beleidigungsklage gegen einen Abgeordneten anstrengt, so hat der Präsident die Genehmigung zu geben.

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

Ich mache den Vorschlag, da der Artikel 69 etwas zu langatmig ist, ihn nach dem Vorbild des Artikels 28

*Dr. Stein*

der Reichsverfassung zu fassen, der etwa lautet: "Der Präsident übt das Hausrecht im Reichstag aus und vertritt das Reich in allen Geschäften und Rechtsstreitigkeiten seiner Verwaltung." Damit ist alles gesagt, was zu sagen ist.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ähnlich lautet Artikel 17 des bayerischen Entwurfs.

**Vorsitzender:**

Es steht darin, daß die Ernennung und Entlassung der Beamten nur im Benehmen mit dem Vorstand des Landtags erfolgen kann. Das richtet sich also gegen das sogenannte Führerprinzip. Der Direktor des Landtags muß sich mit seinem Vorstand ins Benehmen setzen. Aber darf ich vielleicht ganz allgemein sagen: Wenn wir mit einer dieser Fassungen, sagen wir einmal aus politischen Gründen, unzufrieden sind, wollen wir sie da nicht einfach weglassen?

(Zustimmung)

Dann kämen wir zu

Artikel 70

- "(1) Der Landtag kann nur dann beraten und beschließen, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder anwesend ist.  
 (2) Für die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen."  
 Einverstanden?

(Zustimmung)

Artikel 71

- "(1) Der Landtag faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des gestellten Antrags.  
 (2) Ausnahmen kann das Gesetz und für Wahlen die Geschäftsordnung vorschreiben."

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Vorzuziehen wäre die folgende Fassung des zweiten Satzes in Absatz 1:  
 "Stimmengleichheit ist Ablehnung des gestellten Antrags."

**Vorsitzender:**

Wollen wir zunächst einmal bei der Stimmengleichheit bleiben. Da kann man nicht sagen: Der Antrag ist abgelehnt. Er gilt als abgelehnt, also:

"Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt."

Dann kommen wir zu

Artikel 72

"Die Vollsitzungen des Landtags sind öffentlich. Auf Antrag der Landesregierung oder von 10 Abgeordneten kann der Landtag mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände der Tagesordnung ausschließen. Über den Antrag wird in geheimer Sitzung verhandelt."

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Wir sind uns darüber einig, daß wir den Begriff der "Zahl der Abgeordneten" immer im Sinne des Landtagsganzen verstehen.

**Vorsitzender:**

Ich verstehe nicht, was Sie meinen.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Im Artikel 70 Abs. 1 wird doch festgestellt: "Der Landtag kann nur dann beraten und beschließen, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder anwesend ist." Wenn zwei Drittel der Mitglie-

*Dr. Köhler*

der anwesend sind, so muß das mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder sein.

**Vorsitzender:**

Es müssen 46 Abgeordnete anwesend sein; von diesen 46 müssen zwei Drittel dafür stimmen, das sind 31.

#### Artikel 73

"Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des hessischen oder eines anderen deutschen Landtags und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei."

Abg. **Stieler** (CDU):

Muß das überhaupt in die Verfassung aufgenommen werden?

**Vorsitzender:**

Es kann Fälle geben, in denen dadurch bestimmte Dinge an die Öffentlichkeit kommen oder benützt werden können, die sonst unter Strafe stehen. Im Reichstagsstatut ist es genau so.

#### Artikel 74

"Der Landtag und jeder seiner Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Ministers verlangen. Die Minister und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie können jederzeit, auch außerhalb der Tagesordnung, das Wort ergreifen. Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden."

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Darf ich folgenden Gedanken aussprechen? Ich habe in der Verfassung von 1848 und 1871 nachgeprüft, ob es eine Bestimmung gibt, auf Grund deren ein parlamentarischer Ausschuß einmal allein, ohne Anwesenheit eines Ministers und ohne Pressevertreter, tagen kann. Ich habe sie nicht gefunden, und die diesbezüglichen Bestimmungen sind alle gleich wie Artikel 74. Aber es könnten doch Situationen eintreten, in denen ein parlamentarischer Ausschuß tatsächlich einmal für sich allein sein will. Nach dieser Bestimmung des Artikels 74 kann in jeder politischen Situation jeder Minister den Zutritt verlangen bzw. er hat das Recht, seinen Vertreter zu entsenden. Ich möchte bitten, sich einmal die Frage vorzulegen, ob es nicht zweckmäßig wäre, dafür Sorge zu tragen, daß parlamentarische Ausschüsse auch einmal dem Minister oder seinem Vertreter den Zutritt verwehren können. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es Dinge gibt, bei deren Besprechung das parlamentarische Organ entre nous sein will.

Abg. **Wittrock, W.** (SPD):

Könnte nicht einer solchen Situation insoweit Rechnung getragen werden, daß die Vertraulichkeit beschlossen wird? Kann man nicht unter einer erweiterten Vertraulichkeit die Regierung ausschließen?

Abg. **Freidhof** (SPD):

Der Landtagspräsident kann dem Minister den Zutritt zu den Sitzungen verweigern.

Abg. **Stieler** (CDU):

Man könnte dem Minister das Vertrauen entziehen.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Ich möchte ein praktisches Beispiel anführen. Wir haben gestern im Finanzausschuß die bekannte Vorlage wegen einer Anleihe behandelt. Ich könnte mir vorstellen, daß bei der Beratung eine Situation eintritt, bei der der Finanz- und Haushaltsausschuß keinen Wert auf die Anwesenheit des Ministers legt, ge-

*Dr. Köhler*

rade weil der Minister der Beauftragte des Landtags ist. Ich fühle mich als Landtagsabgeordneter, wenn ich mich zivilrechtlich ausdrücken soll, bis zu einem gewissen Grade auch als Arbeitgeber des Ministers. Das ist vielleicht überspitzt. Aber er ist doch mein Mandatar und mir ist durch das Volk die Pflicht auferlegt und das Recht eingeräumt, den Mann zu kontrollieren. Wie kann ich ihn kontrollieren oder Erwägungen anstellen unter Nachprüfung der Tätigkeit des Betreffenden, wenn dieser selbst anwesend ist?

**Vorsitzender:**

Es gibt ja einen Paragraphen, wonach es durch ein Mißtrauensvotum geschehen kann, auf Grund dessen der Minister schon nicht mehr Minister ist. Eine Untersuchung kann ja der Landtag jederzeit beschließen; aber man will doch nicht haben, daß der Minister dabei sitzt.

Abg. **Metzger** (SPD):

Ich glaube, daß in der Praxis gar keine Schwierigkeiten entstehen werden. Wenn der Minister kommt, und man will ihn nicht haben, so kann man ihn ja hinauskomplimentieren.

**Vorsitzender:**

Die Ordnungsgewalt bezieht sich nur darauf, daß der Minister etwa die Abgeordneten beleidigt. Im übrigen möchte ich ja auch sagen: Ich glaube, es ist doch etwas kasuistisch, Herr Kollege Dr. Köhler; denn es ist in der Parlamentsgeschichte, so viel ich mich erinnere, nie anders gewesen, und es widerspricht ja auch in gewissem Sinne der Verbindung zwischen der Regierung und dem Parlament und dem Prinzip der Verhandlung in der Öffentlichkeit.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Wir müssen uns die ganze Fülle von Erfahrungen vor Augen führen, und dahin gehört meines Erachtens auch die Notwendigkeit, zu sagen, was bisher nicht in der Parlamentsgeschichte üblich gewesen ist. Hier ist meines Erachtens eine Lücke. Wenn nun einmal eine Ministeranklage vorbereitet wird, dann wäre die Anwesenheit des Ministers etwas unerwünscht. Es haben sich doch hier in den letzten Wochen Dinge abgespielt, die es als erforderlich erscheinen lassen, daß ein parlamentarischer Ausschuß unter sich wäre. Ich höre auch von meinen Parteifreunden, daß wir grundsätzlich an dieser Idee festhalten wollen. Wir müssen uns darüber heute nicht entscheiden, und ich möchte bitten, daß auch Sie sich den Gedanken durch den Kopf gehen lassen.

**Vorsitzender:**

Die Fraktionen werden also gebeten, zu erwägen, ob zu Artikel 74 etwa ein Zusatz zu machen ist, wie: Der Ständige Ausschuß, wenn er sich als Untersuchungsausschuß etabliert, hat das Recht, die Minister auszuschließen.

#### Artikel 75

- "(1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Sie können mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. Die Geschäftsordnung regelt ihr Verfahren und bestimmt die Zahl ihrer Mitglieder.
- (2) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Auskünfte und Beweiserhebungen nachzu-

*Vorsitzender*

kommen; die Akten der Behörden und der öffentlichen Körperschaften sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

- (3) Für die Beweiserhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß, doch bleibt das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis unberührt."

Abg. **Metzger** (SPD):

Auch auf Grund dieses Artikels kann der Minister, um noch einmal darauf zurückzukommen, von der Sitzung ausgeschlossen werden.

**Vorsitzender:**

Der Herr Kollege Dr. Köhler will nicht nur für den Fall der Anklage, sondern für alle Fälle die Möglichkeit haben, die Minister auszuschließen. Das deckt sich nicht ganz mit dem, was der Herr Kollege Metzger gesagt hat.

Abg. **Freidhof** (SPD):

Ich will nur die Anregung geben, in Artikel 75 zu sagen, daß der Landtag auf Antrag von "mehr als einem Fünftel" der Zahl seiner Mitglieder die Pflicht hat, Untersuchungsausschüsse einzusetzen.

**Vorsitzender:**

Ich glaube, daß derartige Untersuchungsausschüsse eines der traditionellen Mittel sind, die Minderheit auch nur vor dem Gefühl, sie könnte vergewaltigt werden, zu schützen. Möchten wir doch dieses Fünftel beibehalten! Also wollen wir es vorläufig dabei belassen, Herr Kollege Freidhof?

(Zustimmung)

#### Artikel 76

"Der Landtag bestellt einen Ständigen Ausschuß zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber der Landesregierung für die Zeit, da der Landtag nicht versammelt ist, und zwischen der Beendigung einer Wahlperiode oder der Auflösung des Landtags und dem Zusammentritt des neuen Landtags. Dieser Ausschuß hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Seine Zusammensetzung wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Seine Mitglieder genießen die in den Artikeln 78 bis 81 festgelegten Rechte."

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Der Ständige Ausschuß zur Wahrung der Rechte in der Übergangszeit würde also unser jetziger Hauptausschuß sein.

**Vorsitzender:**

Ich glaube, das würde in die Geschäftsordnung gehören.

Abg. **Wittrock, W.** (SPD):

Der Begriff "Ständiger Ausschuß" besteht doch schon lange Zeit. Der Ständige Ausschuß erörtert die geschäftlichen und die politischen Angelegenheiten.

Man könnte also auch unseren heutigen Hauptausschuß entsprechend umbenennen. Das wäre vielleicht noch besser.

**Vorsitzender:**

Ich würde dafür sein, neben den Ausdruck "Ständiger Ausschuß" in Klammern hinzuzusetzen "Hauptausschuß". - Im übrigen werden keine Einwendungen erhoben.

#### Artikel 77

"Der Landtag kann an ihn gerichtete Eingaben der Landesregierung überweisen und von dieser Auskunft über eingegangene Anträge und Beschwerden verlangen."

Vorsitzender

Artikel 78

"Kein Mitglied des hessischen oder eines andern deutschen Landtags darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seiner Abgeordnetentätigkeit getanen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden."

Artikel 79

"(1) Kein Mitglied des hessischen oder eines andern deutschen Landtags kann ohne Genehmigung des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß das Mitglied bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen ist."

Wir sind einverstanden, daß wir im Geiste Hessens und nicht Groß-Hessens verhandeln.

"(2) Die gleiche Genehmigung ist bei jeder andern Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, die die Ausübung der Abgeordnetentätigkeit beeinträchtigt."

Ich glaube, auch dazu ist nichts weiter zu sagen.

"(3) Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des hessischen oder eines andern deutschen Landtags und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben."

Ich möchte dabei zunächst einmal denjenigen Damen und Herren, die gestern abend nicht zugegen waren, sagen, daß vier Mitglieder, und zwar von jeder Fraktion eins, gestern in einer halboffiziellen Art mit einem amerikanischen Herrn von OMGUS zusammen waren. Mit ihm sind verfassungsrechtliche Fragen besprochen worden, die sich zum Teil darauf bezogen, daß die Terminologie der Verfassung in mühsamer Kleinarbeit der englischen Übersetzung gleichgestaltet wurde. Zum Teil wurden gewisse Bedenken geäußert. Es waren dabei anwesend die Herren Dr. Köhler, Euler, Bauer, Caspary und ich als der Vorsitzende des Ausschusses.

Abg. **Caspary** (SPD):

Ich möchte anregen, daß wir in Absatz 3 statt "wird" aufgehoben sagen: "ist" aufgehoben.

**Vorsitzender:**

"Wird aufgehoben" ist weniger als "ist aufgehoben".

Abg. **Bleek** (LDP):

Verschiedene Artikel bestimmen mit Recht, daß auch den Abgeordneten anderer deutscher Landtage die Immunität zuzubilligen ist; in Württemberg-Baden und Bayern wird jedoch den Abgeordneten anderer Landtage dieses Recht nicht eingeräumt. Eine übereinstimmende Regelung in den drei Verfassungen scheint mir notwendig zu sein.

**Vorsitzender:**

Das ist durchaus meine Meinung. Die Herren, die etwa diese Koordinierung vornehmen, werden vom Ausschuß autorisiert.

Artikel 80

"(1) Die Mitglieder des hessischen oder eines andern deutschen Landtags sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abge-

*Vorsitzender*

ordnete Tatsachen anvertrauen oder denen sie in Ausübung ihrer Abgeordnetentätigkeit solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

- (2) Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen des hessischen Landtags nur mit Zustimmung des Präsidenten vorgenommen werden."

Abg. **Caspary** (SPD):

Ich möchte, da die Dinge vorher schon einmal gestreift worden sind, auf den Artikel 80 Absatz 2 aufmerksam machen: "Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen des hessischen Landtags nur mit Zustimmung des Präsidenten vorgenommen werden."

Es ist uns gestern abend die Frage vorgelegt worden, was geschieht nun in folgendem Falle: Der Präsident selbst hat in den Räumen des Landtags etwas versteckt. Der Präsident selbst wird nie die Genehmigung geben, daß eine Haussuchung in den Räumen stattfinden kann. Wie soll gewährleistet werden, daß dann gegen den Präsidenten, vielleicht im Falle eines Verbrechens, vorgegangen werden kann?

**Vorsitzender:**

Das wäre also der "Fall Göring". Ja, dann würde wohl ein Zusatzantrag genügen.

Abg. **Metzger** (SPD):

Das Parlament könnte ja den Präsidenten abberufen; dann tritt der Stellvertreter an seine Stelle.

**Vorsitzender:**

Dann können wir also über den arglistigen Paragraphen zur Tagesordnung übergehen. Dann käme

#### Artikel 81

- "(1) Die Mitglieder des Landtags erhalten das Recht zur freien Fahrt auf allen im Bereiche Hessens gelegenen Eisenbahnen, ferner Erstattung der Reisekosten sowie Sitzungsgelder. Außerdem erhält der Präsident für die Dauer seines Amtes eine Aufwandsentschädigung.  
(2) Ein Verzicht auf diese Rechte ist unstatthaft.  
(3) Das Nähere bestimmt das Gesetz."

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Müßte das nicht heißen: "Auf allen im Bereich Hessens befindlichen öffentlichen Verkehrseinrichtungen?" Denken Sie zum Beispiel an den Autobus! Warum soll denn ein Abgeordneter, der abseits wohnt, nicht mit dem Omnibus fahren können, und warum soll er das bezahlen?

**Vorsitzender:**

Ja, das war früher so, daß die Reichstagsabgeordneten das Recht hatten, auf allen Autobuslinien der Reichsbahn zu fahren und auch auf den Schiffen, also auf den Schiffen, die vom Reich nach Ostpreußen gingen. Der Kommentar sagt zu § 40: "Eisenbahnen im Sinne des Artikels sind alle staatsunmittelbaren Eisenbahnen, jedoch mit Ausnahme der Straßenbahnen."

Die Sache war so, daß die Reichsbahn und auch die Privatbahnen eine Ablösungssumme bekamen, auch die Post. Ich glaube, wir brauchen da keine andere Formulierung vorzunehmen.

Abg. **Dr. Wagenbach** (CDU):

Ich würde vorschlagen, zu sagen "alle staatlichen Verkehrseinrichtungen".

**Vorsitzender:**

Bestehen Bedenken gegen die Änderung, statt Eisenbahn zu sagen: "alle staatlichen Verkehrsmittel"? - Das ist nicht der Fall.

Artikel 82

- "(1) Der Landtag beschließt die Gesetze nach Maßgabe dieser Verfassung und überwacht ihre Ausführung.  
 (2) Der Landtag gibt sich seine Geschäftsordnung im Rahmen der Verfassung."

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ich bin der Meinung, daß der Artikel 82 Abs. 1 unter die "Gesetzgebung" gehört.

**Vorsitzender:**

Das würde eine Sache der Schlußredaktion sein.  
 Damit wäre der Abschnitt IV: Der Landtag, erledigt.  
 Für den

Artikel 59

hat Herr Kollege Euler folgende Fassung vorgeschlagen:

"Kein Abgeordneter darf an der Übernahme und Ausübung seines Mandats gehindert werden. Er darf insbesondere nicht aus seinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis entlassen werden. Auch darf ihm nicht gekündigt werden.  
 Wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, bedarf zur Ausübung seines Mandats keines Urlaubs.  
 Bewirbt er sich um einen Sitz im Landtag, so ist ihm der für seine Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren."

Abg. **Euler** (LDP):

Ich habe die Bezeichnung "Arbeiter" und "Angestellte" vermieden, und ich glaube, daß der Ausdruck "Dienst- und Arbeitsverhältnis" sich auch auf ein privates Dienstverhältnis bezieht.

**Vorsitzender:**

Finden Sie es allgemein für gut, so könnten wir es in der ersten Lesung aufnehmen. Es ist ja nicht so, daß wir bei der ersten Lesung schon alles fertig abschließen müßten.

Abg. **Altwein** (SPD):

Ich bitte, diesen Artikel vorläufig zurückzustellen.

**Vorsitzender:**

Dann wäre also der Artikel zurückgestellt.  
 Dann kommen wir zu Abschnitt V:

**Die Landesregierung**

In die Beratung dieses Abschnittes wird nicht mehr eingetreten. Die Sitzung wird abgebrochen.  
 Nächste Sitzung Mittwoch, 14. August 1946.

(Schluß der 2. Sitzung)

-----